

Vereinbarung der Realschule Burgdorf

mit der Schülerin / dem Schüler(Name) und
den Erziehungsberechtigten (Name)

1. Allgemeines

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§§ 58 ff). Die Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten. Um dies zu erreichen schließt die Realschule Burgdorf mit der Schülerin/dem Schüler und ihren/seinen Erziehungsberechtigten die folgende Vereinbarung.

2. Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten von (Name) oder von ihnen bevollmächtigte Personen bei unentschuldigter Abwesenheit unaufgefordert noch am selben Tage telefonisch zu informieren. Die Schule verpflichtet sich außerdem für Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten von (Name) von 08.30 Uhr bis 10.30 Uhr telefonisch unter der Rufnummer 05136/8803-0 erreichbar zu sein.

3. Leistungen der Schülerin / des Schülers

..... (Name) verpflichtet sich, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

4. Leistungen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sorgen für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen bereits am ersten Tag des Fehlens bis 10.30 Uhr telefonisch unter Rufnummer (05136/8803-0) oder persönlich. Sobald das Kind wieder die Schule besucht, gibt es eine schriftliche Bestätigung der Fehlzeiten ab. **Ich verpflichte mich, spätestens am dritten Tag nach der Gesundung eine schriftliche Entschuldigung beizubringen. Bei längerfristiger Erkrankung werde ich mich umgehend an die Klassenleitung wenden.**

Die Erziehungsberechtigten von (Name) sichern zu, dass sie selbst oder von ihnen bevollmächtigte Personen unter den angeführten Rufnummern tagsüber zu erreichen sind. Die Rufnummern und Ansprechpartner (ggf. die Namen der Bevollmächtigten) lauten:

Rufnummer, Name

Rufnummer, Name

Rufnummer, Name

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, etwaige Änderungen der telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Ort und Datum:

Unterschriften:

.....
Schulleitung

.....
Schülerin / Schüler

.....
Erziehungsberechtigte

Schulgesetzliche Regelungen:

Nach § 58 ff (NSchG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. § 71 Abs. 1 NSchG verpflichtet auch die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen. Nach § 176 NSchG handeln Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte ordnungswidrig, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen; dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach § 177 NSchG können die Kinder sogar der Schule zwangsweise zugeführt werden.